



Amtssigniert, SID2021111105589
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umwelt, Jagd und Fischerei

Bernhard Lechleitner
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5062
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/innsbruck
UID: ATU36970505

Eingang Nr. Entrata nr.: 133965 E		
z. Erl. Resp. Hojo	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. g. C. F. Pa.	15. Nov. 2021	z. K. g. C. So. Mo
z. K. g. C. Kudi		z. K. g. C. PW
Firma		
CUP I41J05000020005		
BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information
Bankverbindung: Hypo Tirol Bank
BIC: HYPTAT22XXX IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-WR/B-2445/4-2021
Innsbruck, 11.11.2021

Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck
Gestaltung Padasterbachmündung in Steinach
wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung

BESCHEID

Die Firma Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die ökologische Ausgleichsmaßnahme „Gestaltung Padasterbachmündung“ angesucht.

Beschreibung der beantragten Maßnahmen

In der UVE zum Projekt Brenner-Basis-Tunnel sind Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Verbesserung der Fischpassierbarkeit und der ökologischen Aufwertung von Fließgewässern angeführt. Die Gestaltung des Mündungsbereichs des Padasterbaches zwischen Flkm 0,00 bis 0,045 (Mündung in die Sill bis zur bestehenden Brücke der Gemeindestraße Siegreith) ist eine der Ausgleichsmaßnahmen.

Übergeordnete Zielsetzung ist die ökologische Aufwertung des Padasterbaches im Mündungsbereich in die Sill. Gleichzeitig müssen alle geplanten Böschungssicherungsmaßnahmen und Querbauwerke den Hochwasserereignissen des Padasterbaches sowie der Sill standhalten.

Geplant sind folgende Maßnahmen:

- Die Mündung des Padasterbaches in die Sill ist von der bestehenden Mündung aus rd. 30 m flussabwärts geplant. Die rd. 25 m breite Mündung in die Sill erfolgt ohne Abstürze.
- Im Übergangsbereich vom hart verbauten Padasterbach im Abschnitt der Brücke und des ÖBB-Durchlasses in den geplanten Aufweitungsbereich ist ein in Beton verlegtes Raubettgerinne geplant. Auch die Böschungen orografisch links und rechts sind mit in Beton verlegtem Uferdeckwerk geplant. Die Maßnahme ist auf Grund der auftretenden hohen Sohlschubspannungen notwendig.
- Aufweitung des Mündungsbereichs über rd. 90 m. Die Sohle nimmt eine durchschnittliche Breite von rd. 14 m ein.
- Querbauwerke (Steinsporne im Außenbogen (Prallhang) und Buschbautraversen im Innenbogen) stabilisieren die Sohle, um Eintiefungstendenzen entgegenzuwirken. Gleichzeitig tragen sie wesentlich zur Sohldynamik bei. In der Sohle entstehen Schotter- und Kiesbänke sowie Kolke. Die Nieder- und Mittelwasserrinne ist dynamisch und kann sich zwischen Querbauwerken (Bühnenfelder) umlagern.
- Die Böschungflächen werden in Abhängigkeit der erforderlichen Stabilität gegenüber Hochwässern mit Uferdeckwerk gesichert oder ingenieurbologisch sowie mittels Gehölzbepflanzungen gesichert. Das Uferdeckwerk und die Querbauwerke werden initial mit Weidensteckhölzern bepflanzt.

Berührte Rechte:

Durch die beantragten Maßnahmen werden die Gst. 1307, 1231, .267, 1676/1, 1682/2 und 1233 KG. Steinach a. Br. berührt.

Fischereiberechtigt im betroffenen Bereich ist die Fischereigesellschaft Innsbruck.

Unterhalb der Mündung des Padasterbaches befindet sich die Wehranlage der Kraftwerksanlage der Marktgemeinde Steinach a. Br.

S p r u c h

- A) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Wasserrechtsbehörde gemäß § 98 (1) letzter Satz Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 (in der Folge kurz WRG), entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:
- I) Gemäß § 41 (1) i.V.m. §§ 41 (4) und (5), 14, 15, 105, 111 und 112 WRG wird der Firma Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Amraserstraße 8, 6020 Innsbruck die wasserrechtliche Bewilligung für die eingangs näher beschriebenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen „Gestaltung Padasterbachmündung“ im Gemeindegebiet Steinach a. Br. nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen des Umweltbüros Schütz vom 30. 7. 2021 sowie unter Einhaltung der im Spruchpunkt C angeführten Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt.

- II) Gemäß § 111 (4) WRG gelten die erforderlichen Dienstbarkeiten auf den eingangs angeführten, berührten Grundstücken der KG. Steinach a. Br. als eingeräumt, soweit nicht anderslautende Vereinbarungen vorliegen oder getroffen werden.
- III) Gemäß § 112 (1) WRG wird die Frist für die Bauvollendung - unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 27 (1) leg. cit. - mit **31. 12. 2026** bestimmt. Die Bauvollendung ist der Bezirkshauptmannschaft/Wasserrechtsbehörde Innsbruck unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Im Falle von Änderungen gegenüber dem bewilligten Projekt sind im Sinne des § 121 (5) Zi. 2 WRG Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung beizuschließen.
- B) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Naturschutzbehörde gemäß § 42 (1) Tiroler Naturschutzgesetz 2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 80/2020 (in der Folge kurz TNSchG), entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

Gemäß § 7 (1) lit. b und (2) lit. a Zi. 1 i.V.m. § 29 (2) lit. a Zi. 1 sowie § 29 (5) TNSchG, wird der Firma Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Amraserstraße 8, 6020 Innsbruck die naturschutzrechtliche Bewilligung für die eingangs näher beschriebenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen „Gestaltung Padasterbachmündung“ im Gemeindegebiet Steinach a. Br. nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen des Umweltbüros Schütz vom 30. 7. 2021 sowie unter Einhaltung der im Spruchpunkt C/III angeführten Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt.

C) Nebenbestimmungen und Auflagen

I) auf Grund der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung:

1. Die Ausführung ist von einer einschlägig fachkundigen wasserfachlichen Baubegleitung zu überwachen. Diese kann auch in Personalunion mit anderen fachlichen Bauaufsichten erfolgen.
2. Der Mündungsbereich ist laufend auf Geschiebeablagerungen hin zu überprüfen. Sollten diese nachhaltig eine Mächtigkeit von 1,5 m überschreiten, sind entsprechende Geschiebeentnahmen vorzusehen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

II) auf Grund der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbau:

1. Die baulichen Maßnahmen sind in Begleitung einer fachkundigen, wasserbautechnischen Bauaufsicht durchzuführen.
2. Der Ausführungszeitraum im Bereich der Sill ist nachweislich mit dem Baubezirksamt Innsbruck abzustimmen. Zudem sind Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Sill mit dem Baubezirksamt Innsbruck abzustimmen.
3. Es ist eine Fotodokumentation über die Bauausführung der Fertigstellungsmeldung beizulegen.
4. Die geplanten Baumaßnahmen dürfen nur in der Niederwasserperiode zwischen Oktober und Ende März des Folgejahres durchgeführt werden.
5. Es ist eine Abstimmung mit dem Kraftwerksbetreiber der Wasserbuchpostzahl (3/1098) -Marktgemeinde Steinach durchzuführen. Der Einbindebereich der Renaturierung Padasterbach in die Sill kommt höchstwahrscheinlich im Staubereich der Kraftwerksanlage zu liegen.
6. Die derzeit bestehende Ufersicherung im Bereich der geplanten Ortbetonmauer ist nur im hierfür unbedingt erforderlichen Ausmaß vorübergehend rückzubauen und ist nach Errichtung der Ortbetonmauer - wie im vorliegenden Projekt ersichtlich - mit geeigneten rau verlegten Wasserbausteinen wiederherzustellen.
7. Die Einbindung des Padasterbaches in die Sill hat ohne Sohlabsturz zu erfolgen.
8. Die neue Ufersicherung in Bereich der Einbindung des Padasterbaches „Prallufer“ ist mit geeigneten Wasserbausteinen (Fundierung min. 1,50 m unter Sillsohle, max. Neigung 2:3) rau verlegt und kraftschlüssig herzustellen.
9. Der derzeit gegebene Abflussquerschnitt der Sill darf durch die geplanten Maßnahmen nicht eingengt werden.
10. Der derzeit bestehende Uferbewuchs im Bereich der Sill darf nur im unmittelbar erforderlichen Ausmaß entfernt werden und ist nach Abschluss der Maßnahmen der entfernte Uferbewuchs wieder mit standortgerechten Ufergehölz herzustellen.

III) auf Grund der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde und Gewässerökologie:

1. Für sämtliche Maßnahmen ist eine geeignete limnologische/ökologische Bauaufsicht beizuziehen. Dies hat jedenfalls noch rechtzeitig vor Baubeginn und in fachlicher Rücksprache mit dem ASV zu erfolgen. Diese Bauaufsicht ist der Behörde für die fachgerechte Ausführung und eine dem Stand der Technik entsprechende gewässerökologische und landschaftsschonende Bauausführung verantwortlich, was über einen entsprechenden Endbericht (inkl. Fotodokumentation) nachzuweisen ist. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist eine Koordinierungsbesprechung durchzuführen, bei der die Bauaufsicht und die bauausführende Firma teilnehmen müssen. Auch über diese Besprechung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und dies ist der Behörde zu übermitteln.
2. Die Einleitung etwaiger Fremdstoffe (Öle, Betonschlämme, etc.) ist verboten.
3. Zusätzlich sind - falls erforderlich – vorübergehende technische Hilfsmittel zu verwenden (z.B. Ableitungen bzw. Verrohrungen), um eine Eintrübung der fließenden Welle bestmöglich hintanzuhalten.
4. Im Zuge der Betonierarbeiten ist durch technische Hilfsmittel sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer nicht erfolgen kann. Allenfalls sind die Wässer über eine Gewässerschutzanlage zu führen und dabei sicherzustellen, dass die Wässer einen pH-Wert von 8,5 nicht überschreiten.

5. Die Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
6. Die Ziele und naturkundlichen Begleitmaßnahmen im Projekt (z. B. Neophytenmanagement) sind projektsgemäß umzusetzen.
7. Die Frist für die Bauvollendung wird - unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 29 (9) TNSchG - mit 31. 12. 2026 bestimmt.

Kostenspruch

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus

- | | |
|---|----------|
| - der Kommissionsgebühr gemäß § 1 (1) Kommissionsgebührenverordnung 2017, LGBl. Nr. 28/2017, im Betrage von | € 210,-- |
| - den Barauslagen für den Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung gemäß § 76 (1) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, im Betrage von | € 41,40 |
| - der Landesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII/68 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 82/2014, im Betrage von | € 220,-- |

Der Gesamtbetrag von € 471,40 ist gemäß §§ 77 - 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von der Firma Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu überweisen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren in der Höhe von insgesamt € 72,20 (je € 14,30 für den Antrag und die Verhandlungsschrift, 2 x € 21,80 für die Projekte) zu entrichten sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck **schriftlich** einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die

sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. **IBAN:** AT83 0100 0000 0550 4109, **BIC:** BUNDATWW, zu entrichten. Der **Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.**

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung

Aufgrund des Ergebnisses des gemäß den Bestimmungen des 2. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 10. 11. 2021 gemäß § 107 WRG durchgeführten mündlichen Verhandlung ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung beurteilte die projektsgegenständlichen Maßnahmen wie folgt:

Geplant ist die Aufweitung des Mündungsbereiches des Padasterbaches. Das orographisch linksufrige Uferleitwerk unterhalb der ÖBB-Brücke soll bestehen bleiben und überdeckt werden. Im Bereich der jetzigen Mündung soll eine Stahlbetonmauer parallel zum Sillufer errichtet werden, welche sowohl sillseitig als auch bachseitig überschüttet wird und die Schüttung wird mittels Grobsteinschlichtung gegen Erosion gesichert. Die Stahlbetonmauer entlang der Sill wird 1,5 m unter Sillsohle fundiert.

Aus der Planung geht hervor, dass der Rückstau eines 100-jährlichen Hochwassers der Sill nicht bis zu bestehenden Gemeindebrücke reicht.

Das orographisch rechte bestehende Uferdeckwerk wird zur Gänze entfernt und da der Bach in diesem Bereich seine Aufweitung und Abschwenkung Richtung Norden erhält. Das zukünftige orographisch rechte Ufer wird abschnittsweise ebenfalls mit Grobstein geschlichtet. Der Bach enthält eine Niederwasserrinne,

welche mit Steinbuhnen fixiert werden soll. Der bestehende Absturz unterhalb der ÖBB-Querung wird mittels einer Steinrampe entschärft. In der Planung ist nachgewiesen, dass diese Steinrampe hydraulisch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abfuhrvermögen des ÖBB-Durchlasses sowie der Gemeindestraßenbrücke darstellt.

Aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren kann davon ausgegangen werden, dass auch im Restrisikofall (Überschreitung des HQ150) keine nennenswerten Schäden an den projektierten Maßnahmen auftreten werden und insbesondere das Konzept der Mündungsverlegung mittels einer überschütteten Stahlbetonmauer eine hohe Erosionssicherheit besitzt. Auf Grund des bestehenden Geschiebeablagerungsbeckens in Padasterbach ist nur bei Langzeitszenarien mit wesentlichen Geschiebeanfällen im gegenständlichen Bereich zu rechnen. Aus derzeitiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass Geschiebeablagerungen im Mündungsbereich, welche auf Grund der Aufweitung sowie der Gefällsverminderung zu erwarten sind, vom Bach selbstständig wieder im Lauf der darauffolgenden Mittelwasserereignisse und bei kleineren Hochwässern portionsweise in die Sill abtransportiert werden. Es ist hier allerdings eine laufende Beobachtung erforderlich, um sicherzustellen, dass nicht das derzeit geplante Freibord zur Gänze durch Geschiebeablagerungen verwendet oder gar überschritten wird.

Insgesamt bestehen aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wobei die Vorschreibung der Nebenbestimmungen für notwendig erachtet wird.

Der **Amtssachverständige für Wasserbau** beurteilt die projektsgegenständlichen Maßnahmen wie folgt:

Bezugnehmend auf die übermittelten Unterlagen - Einreichprojekt vom 30.07.2021, Baulos G52 - Revitalisierung Mündungsbereich Padasterbach – wird Ihnen aus wasserbautechnischer Sicht folgende Stellungnahme übermittelt:

Befund:

Es ist beabsichtigt, den Mündungsbereich des Padasterbaches bei Flkm. 0,00 bis Flkm. 0,045 (Mündung in die Sill bis zur bestehenden Gemeindebrücke nach Siegreith ökologisch aufzuwerten und fischpassierbar herzustellen.

Hierzu wird die gesamte Fließstrecke neu hergestellt und weiter Richtung Norden (parallel zur Sill) geführt. Dadurch werden fischpassierbare Schwemmfächer mit Schotterbänken und standortgerechter Vegetation geschaffen. Die Böschungen werden mit rau verlegten Bruchsteinen hergestellt. Als Abgrenzung des Padasterbaches zur Sill wird eine beidseitig mit Wasserbausteinen verkleidete 0,40 m starke und rund 38 m lange Ortbetonmauer errichtet. Die Ortbetonmauer wird rund 0,70 m unter Bachsohle der Sill fundiert.

Gutachten:

Für die Sill in der Marktgemeinde Steinach am Brenner existiert ein kommissionierter Gefahrenzonenplan.

Im Bemessungsereignis eines hundertjährigen Hochwasserereignisses HQ100 ist derzeit gemäß Gefahrenzonenplanung eine Abfuhr im Gewässerquerschnitt möglich.

Gemäß dem vorliegenden Gefahrenzonenplan kommen die geplanten Maßnahmen – mit Ausnahme der geplanten Einbindung des Padasterbaches, Uferdeckwerk Ortbetonmauer – außerhalb von Gefahrenzonen der Sill zu liegen.



Aus wasserbautechnischer Sicht sind die Auflagen im Rahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung einzuhalten.

Der Amtssachverständige für Naturkunde und Gewässerökologie beurteilt die projektsgegenständlichen Maßnahmen wie folgt:

Die Firma Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die ökologische Ausgleichsmaßnahme „Gestaltung Padasterbachmündung“ angesucht.

Gepplant sind folgende Maßnahmen:

- Die Mündung des Padasterbaches in die Sill ist von der bestehenden Mündung aus rd. 30 m flussabwärts geplant. Die rd. 25 m breite Mündung in die Sill erfolgt ohne Abstürze.
- Im Übergangsbereich vom hart verbauten Padasterbach im Abschnitt der Brücke und des ÖBB-Durchlasses in den geplanten Aufweitungsbereich ist ein in Beton verlegtes Raubettgerinne geplant. Auch die Böschungen orografisch links und rechts sind mit in Beton verlegtem Uferdeckwerk geplant. Die Maßnahme ist auf Grund der auftretenden hohen Sohlschubspannungen notwendig.
- Aufweitung des Mündungsbereichs über rd. 90 m. Die Sohle nimmt eine durchschnittliche Breite von rd. 14 m ein.

- *Querbauwerke (Steinsporne im Außenbogen (Prallhang) und Buschbautraversen im Innenbogen) stabilisieren die Sohle, um Eintiefungstendenzen entgegenzuwirken. Gleichzeitig tragen sie wesentlich zur Sohldynamik bei. In der Sohle entstehen Schotter- und Kiesbänke sowie Kolke. Die Nieder- und Mittelwasserrinne ist dynamisch und kann sich zwischen Querbauwerken (Buhnenfelder) umlagern.*
- *Die Böschungflächen werden in Abhängigkeit der erforderlichen Stabilität gegenüber Hochwässern mit Uferdeckwerk gesichert oder ingenieurbologisch sowie mittels Gehölzbepflanzungen gesichert. Das Uferdeckwerk und die Querbauwerke werden initial mit Weidensteckhölzern bepflanzt.*

Befund Gewässerökologie Padasterbach:

Laut NGP ist der Detailwasserkörper 304910021 als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen, wobei die Morphologie als stark beeinträchtigt wird (harte Ufer und Sohlverbauung). Laut TIRIS ist der Einmündungsbereich des Padasterbaches als fischpassierbar markiert. Im unmittelbaren Einmündungsbereich besteht jedoch eine Sohlschwelle, welche auf Grund der Absturzhöhe im Ist-Zustand als nicht fischpassierbar einzustufen ist. Die Fischregion ist der oberen Forellenregion zuzuordnen.

Befund Gewässerökologie Sill:

Laut NGP ist die Sill dem Zustand 4 (unbefriedigend) zuzuordnen, wobei insbesondere die Morphologie mit „stark signifikant beeinträchtigt“ zu beurteilen ist. Die Fischregion ist im Bereich des Detailwasserkörpers 304910054 der unteren Forellenregion zuzuordnen, wobei die Sill als natürlicher Fischlebensraum geführt wird. Als Leitfischart wird die Bachforelle, als Begleitfischart die Koppe, das Bachneunauge, die Elritze und die Aitel angeführt.

Befund Naturkunde:

Orographisch links und rechts der Sill bestehen bachbegleitende Gehölze (WWB), die sich aus den Baumarten Grauerle, Birke, Traubeneiche und Weidengehölzen zusammensetzen. Entlang des orographischen rechten Sillufers nehmen diese eine Breite von 4 m ein. Die Ufergehölze entlang des Padasterbaches werden in der BIK gemeinsam mit den Gehölzen an der Sill erfasst und charakterisiert.

Im Zuge der Projektumsetzung sollen rd. 215 m² Ufergehölz dauerhaft entfernt werden, wobei rd. 2.100 m² Aufforstungsfläche mit bachbegleitenden Ufergehölzen gegenübergestellt wird.

Gutachten:

Sämtliche gewässerökologischen und naturkundefachlichen Planungen wurden im Vorfeld mit dem Amtssachverständigen abgestimmt. Die Ziele des Vorhabens sind den vorliegenden Projektunterlagen zu entnehmen und richten sich in erster Linie auf die Schaffung zusätzlicher Lebensraumstrukturen für die Fischfauna der Sill. Mit dem geplanten Vorhaben entsteht ein naturschutzfachlich als auch gewässerökologischer Sicht wertvoller Lebensraum, der sowohl den Padasterbach auf einer Länge von rd. 90 m als die im gegenüberliegenden Fließabschnitt strukturarme Sill ökologisch wesentlich aufwertet.

Auf Grund der Abschnittslänge bzw. auf Grund des geplanten Vorhabens wird es zwar zu keiner gewässerökologischen Zustandsverbesserung der gegenständlichen Detailwasserkörper kommen (die Projektabschnitte sind dafür zu kurz), jedenfalls ist mit einer deutlich verbesserten Anbindung des Padasterbaches an die Sill (Fischpassierbarkeit) und Gesamtaufwertung des gesamten Projektbereiches zu rechnen.

Bei projektgemäßer Umsetzung und unter Einhaltung der angeführten Nebenbestimmungen ist mit keinen dauerhaft negativen Beeinträchtigungen auf die zu beurteilenden Naturschutzgüter zu rechnen.

Weiters wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw. des durchgeführten Ermittlungsverfahrens folgende Parteienäußerungen abgegeben:

Stellungnahme der Firma TINETZ-Tiroler Netze GmbH:

Bauvorhaben: IL-WR/B-2445/1-2021 Gestaltung Padasterbachmündung

Grundparzelle / Kat. Gemeinde: 1307, 1231, .267, 1676/1, 1682/2 und 1233 Steinach am Brenner

Betroffene Leitungsanlagen: Nieder- und Hochspannungserdkabel, Hochspannungsfreileitung
Transformatorstation „BMST Steinach/Saxen“

Das gegenständliche Bauvorhaben berührt Leitungsanlagen, die von der TINETZ-Tiroler Netze GmbH betrieben werden und wir weisen als Verfahrensbeteiligte auf die Einhaltung der einschlägigen

Sicherheitsvorschriften hin. Zugangs- und Zufahrtsrechte zu bestehenden Netzanlagen dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Es muss auf Bestandsdauer der Anlagen gewährleistet bleiben, dass die bisherigen Rechte weiterhin und im bestehenden Umfang ausgeübt werden können. Insbesondere bei Transformatorstationen ist auf die individuellen Gegebenheiten einzugehen.

Der Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH darf durch die Bautätigkeit nicht gefährdet und beeinträchtigt werden. Insbesondere sind vor Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens acht Wochen vorher) Erkundigungen über die Lage vorhandener Energiekabel und sonstiger unterirdischer Einbauten bei der TINETZ-Tiroler Netze GmbH einzuholen. Privatkunden erreichen uns unter der Telefonnummer +43 (0)50708 190, Geschäftskunden können sich unter www.leitungsauskunft.at kostenlos registrieren und erhalten die gewünschte Auskunft per E-Mail im Format PDF zugesandt. Allenfalls notwendig werdende Sicherungs- und Umbaumaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen werden einvernehmlich festgelegt.

Nieder- und Hochspannungskabel bis 30 000 Volt:

Nur bei Kenntnis der genauen Lage der Kabel ist ein Maschineneinsatz zulässig. Maschineller Aushub ist jedenfalls nur bis 30 cm über der vom Betreiber angegebenen bzw. der erkundeten Tiefenlage zulässig. Der Abstand von 30 cm gilt auch für den seitlichen Abstand von der genau bestimmten Kabeltrasse (Suchschlitz). Eine Freilegung von Kabeln darf nur mit der nötigen Vorsicht und mit Handwerkzeugen geschehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Schwimmbecken oder Schwimmteichen zu bestehenden elektrischen Anlagen (Kabelverteiler, Energiekabel, Erdungsanlagen, etc.) des Verteilernetzes ein Mindestabstand von 3,5 m (gemessen vom Becken- oder Teichrand) laut ÖVE/ÖNORM E 8001-4-702 einzuhalten ist. Der Bauherr trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung dieses Schutzbereiches.

Hochspannungsfreileitung:

Der notwendige Sicherheitsabstand zu Hochspannungsfreileitungen bis 110 000 Volt muss mehr als 3 Meter betragen. Eine Annäherung von unter 3 Meter birgt die Gefahr eines elektrischen Überschlages und ist lebensgefährlich. Bei Freileitungen ist die mögliche Auslenkung der Leiterseile durch Wind zu berücksichtigen.

Beim fertiggestellten Objekt ist der Schutzabstand aller Gebäudeteile (Dachvorsprung, Balkon, Erker, Dachrinnen, Kamine usw.) vom nächstliegenden Leiterseil der Hochspannungsfreileitung bis 30 000 Volt allseitig gemessen bei maximalem Durchhang mindestens 3 Meter, bei Dachflächen mit einer Neigung gleich oder

flacher 15 Grad 4 Meter und bei befahrbaren Flächen 6 Meter einzuhalten. Dieser Schutzabstand ist auch von den durch Wind ausgelenkten Leiterseilen einzuhalten.

Der Bauwerber trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung dieses Schutzabstandes.

Ergibt die Abstandskontrolle, dass beim eingereichten Projekt die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Vor Beginn dieser Maßnahmen darf wegen der Gefährdung der Bauausführenden mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Unter den Leitungsanlagen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH dürfen Erdaufschüttungen nur im Einvernehmen mit der TINETZ-Tiroler Netze GmbH und nur in einem solchen Ausmaß vorgenommen werden als hierdurch die nach den Sicherheitsvorschriften einzuhaltenden Abstände nicht unterschritten werden. Desgleichen darf der sichere Bestand der Leitungsanlage weder durch Abgraben noch durch Aufschütten des Geländes gefährdet werden.

Hinsichtlich einer Verlegung oder Absicherung der Leitungsanlage ersuchen wir den Bauwerber sich zeitgerecht (mindestens acht Wochen vorher) an die TINETZ-Tiroler Netze GmbH (Telefonnummer +43 (0)50708 190) zu wenden.

Wir weisen darauf hin, dass die Stromversorgungsanlagen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH ständig unter Spannung stehen und jede Beschädigung und jede Unterschreitung der angeführten Mindestabstände lebensgefährlich ist!

Es ist Sache des Bauwerbers, die bauausführenden Firmen bzw. alle beim Bau Beschäftigten auf alle diese Voraussetzungen und Umstände hinzuweisen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Baubescheid.

Stellungnahme des Vertreters des Bundes/öffentliches Wassergut:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen das vorliegende Projekt. Im Zuge der abschließenden Vermessungsarbeiten des „Baustellenbereichs Padastertal“ ist im Projektbereich eine Grundstücksberichtigung vorzunehmen.

Stellungnahme der Vertreterin des Landesumweltanwaltes:

Der Landesumweltanwalt begrüßt die antragsgegenständlichen Maßnahmen im Mündungsbereich des Padasterbaches in die Sill. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine massive ökologische Verbesserung im Vergleich zum Ist-Zustand handelt und somit auch dadurch den Zielsetzungen des unionsrechtlichen Gewässerschutzregimes entsprochen wird. Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass die Maßnahmenumsetzung unter Überwachung einer ökologischen Bauaufsicht mit entsprechender Expertise erfolgt. Ebenso wird davon ausgegangen, dass gemäß den Zielsetzungen des Vorhabens, vor allem im Hinblick auf die Fischfauna dafür Sorge getragen wird, dass die Maßnahmen langfristig funktionsfähig sind.

Unter diesen Voraussetzungen wird kein Einwand gegen die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung erhoben.

Stellungnahme des Vertreters der Fischereigesellschaft Innsbruck:

Die Maßnahmen werden begrüßt. Bei projekts- und bescheidgemäßer Umsetzung bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung.

Stellungnahme der Vertreter der Firma Brenner Basistunnel BBT SE als Antragstellerin:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit den betroffenen Grundstückseigentümern wurden bereits entsprechende Verträge abgeschlossen.

Sonstige Stellungnahmen oder Einwände wurden nicht vorgebracht.

Die entscheidende Behörde hat nunmehr wie folgt erwogen:

Verfahrensgegenständlich ist die Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen „Gestaltung Padasterbachmündung“ in Steinach a. Br.

1. zur wasserrechtlichen Bewilligung

Gemäß § 41 (1) WRG muss zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30.6.1884 (Wildbach- und Lawinenverbauungsgesetz), sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 ("Eisenbahnanlagen") leg. cit. fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

Beim Padasterbach handelt es sich um ein öffentliches Gewässer im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959. Es liegt somit eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht im Sinne des § 41 (1) WRG für die projektsgegenständlichen Maßnahmen vor.

Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind gemäß § 41 (4) WRG so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird.

Im öffentlichen Interesse kann gemäß § 105 (1) WRG ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen bewilligt werden, wenn unter anderem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären, eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer zu besorgen ist, das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht, ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde, eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Naturschönheit entstehen kann.

Zu den fremden Rechten gehören insbesondere rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8 leg. cit.), Nutzungsbefugnisse nach § 5 (2) leg. cit. und das Grundeigentum (vergleiche § 12 (2) leg. cit.).

Gemäß § 41 (5) WRG haben bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten unter anderem die §§ 14 und 15 (1) leg. cit. sinngemäße Anwendung zu finden. Der erstgenannte § 14 bestimmt, dass bei Wasserbauten aller Art dem Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen, zur Vermeidung wesentlicher Wirtschafterschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen ist, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgegolten wird. § 15 (1) leg. cit. räumt Fischereiberechtigten das Recht ein, solche Einwendungen zu erheben, die den Schutz gegen der Fischerei schädliche Verunreinigungen der Gewässer, die Anlegung von Fischwegen (Fischpässen, Fischstegen) und Fischrechen sowie die Regelung der Trockenlegung (Abkehr) von Gerinnen in einer der Fischerei tunlichst unschädlichen Weise bezwecken.

Bestimmungen über den Inhalt der Bewilligung enthält vor allem auch § 111 (1) und (2) WRG. Danach hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

Aus den Ausführungen der beigezogenen Amtssachverständigen ergibt sich, dass bei projekts- und bescheidgemäßer Umsetzung sowie Einhaltung der nunmehr vorgeschriebenen Nebenbestimmungen mit einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder Rechte Dritter nicht zu rechnen ist. Auch ist mit keinen dauerhaften Beeinträchtigungen für die Fischerei zu rechnen.

Aus den Feststellungen des Amtssachverständigen für Gewässerökologie ergibt sich zudem, dass eine Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustandes nicht zu erwarten ist.

Gemäß § 111 (4) WRG ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b leg. cit. als eingeräumt anzusehen, wenn sich im Verfahren ergeben hat, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben worden ist, noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b leg. cit. gestellt worden ist, noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden sind. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

Die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer liegt vor bzw. wurden außerhalb des Verfahrens bereits entsprechende Verträge geschlossen, sodass die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden konnten.

Gemäß § 112 (1) WRG sind zugleich mit der Bewilligung angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage, bei Wasserbenutzungsanlagen allenfalls unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 27 (1) lit. f leg. cit., kalendermäßig zu bestimmen. Gemäß § 27 (1) lit. f leg. cit. erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlage binnen der im Bewilligungsbescheide hierzu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist.

Die entscheidende Behörde kam daher zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung vorliegen und konnte diese daher im Sinne der im Spruch angeführten Bestimmungen erteilt werden.

2. zur naturschutzrechtlichen Bewilligung

Der vom gegenständlichen Vorhaben betroffene Bereich liegt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft nach dem Tiroler Naturschutzgesetz und berührt sowohl den direkten Gewässerbereich als auch den 5-m-Uferschutzbereich des Padasterbaches und der Sill.

Gemäß § 7 (1) lit. b TNSchG bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern einer Bewilligung.

Gemäß § 7 (2) lit. a Zi. 1 TNSchG bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens einer Bewilligung.

Somit liegt für die projektsgegenständlichen Maßnahmen eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht im Sinne dieser Bestimmungen vor.

Gemäß § 29 (2) lit. a Zi. 1 TNSchG darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt.

Auf Grund der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde konnte eine derartige grobe und dauerhafte Beeinträchtigung – insbesondere bei Einhaltung der nunmehr vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - ausgeschlossen werden und somit die beantragte Bewilligung erteilt werden.

Die entscheidende Behörde kam daher zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung vorliegen und konnte diese daher im Sinne der im Spruch angeführten Bestimmungen erteilt werden.

Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) angeführten Bestimmungen.

Ergeht an folgende Parteien:

1. Firma Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE,
Amraserstraße 8, 6020 Innsbruck
einschließlich von 2 signierten Projekten

Mail/RS

- | | | |
|----|---|------|
| 2. | Marktgemeinde Steinach a. Br., 6150 Steinach a. Br. | ZS |
| 3. | Landeshauptmann von Tirol als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
p.A. Abteilung Vlh-Wasserwirtschaft, Herrengasse 1, 6020 Innsbruck | ELAK |
| 4. | Landesumweltanwalt, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck | Mail |

Für den Bezirkshauptmann:

Lechleitner

Nachrichtlich zur Kenntnis ohne Parteistellung:

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Umweltbüro Schütz, Technisches Büro für Landschaftsökologie und
Landschaftsgestaltung, Kochstraße 1/1, 6020 Innsbruck
als Projektant | Mail |
| 2. | Frau Naturschutzbeauftragte DI (FH) Stefanie Suchy | Mail |
| 3. | Bund/öffentliches Wassergut, Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt
Innsbruck, Fachbereich Wasserwirtschaft, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck | ELAK |
| 4. | Bund/öffentliches Wassergut, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung
Geoinformation, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck | ELAK |
| 5. | Fischereigesellschaft Innsbruck, z.Hd. GF Herrn Luis Töchterle,
Bachertalweg 5, 6167 Neustift i. St. (als Fischereiberechtigte) | Mail |
| 6. | Herrn Johann Eller, Harland 6/1, 6150 Steinach a. Br. (als berührter Grundeigentümer) | |
| 7. | Herrn Herbert Hilber, Siegreith 18/1, 6150 Steinach a. Br. (als berührter Grundeigentümer) | |
| 8. | Herrn Artur Fidler, Siegreith 13a, 6150 Steinach a. Br. (als berührter Grundeigentümer) | |
| 9. | Herrn Karl-Heinz Garber, Mauern 38, 6150 Steinach a. Br. (als berührter Grundeigentümer) | |

10. Frau Elisabeth Halder, Mauern 62a, 6150 Steinach a. Br. (als berührte Grundeigentümerin)
11. Frau Gertraud Gogl, Leite 116b/1, 6154 Schmirn (als berührte Grundeigentümerin)
12. Frau Elisabeth Linder, Nösslacherstraße 12b/1, 6150 Steinach a. Br.
(als berührte Grundeigentümerin)
13. Frau Annemarie Spörr, Nösslacherstraße 12a, 6150 Steinach a. Br.
(als berührte Grundeigentümerin)
14. Frau Evelyn Reimair, Siegreith 21/5, 6150 Steinach a. Br. (als berührte Grundeigentümerin)
15. Herrn Patrik Reimair, Siegreith 21/3, 6150 Steinach a. Br. (als berührter Grundeigentümer)
16. TINETZ-Tiroler Netze GmbH, Bert-Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur
zu BVNr.: 51920 (als Dienstbarkeitsberechtigte) Mail
17. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Fachbereich
Wasserwirtschaft-Wasserbau, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck
zu Zahl BBAIBK-f2/789-2021 ELAK
18. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung
Mittleres Inntal, Postfach 163, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck Mail
19. Herrn Ing. Felix Lassacher MMSc, im Hause Mail
20. Herrn Ing. Volker Ried, Bezirksleiter der Tiroler Bergwacht Mail
21. Tiroler Bergwacht, Einsatzstelle Steinach und Umgebung,
z. Hd. des Einsatzstellenleiters Mail

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

